

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rust, Dr. Daniels (Regensburg)
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/651 —**

Nukleare Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und China

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für
Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 3. November
1987 – III B 5 – 02 64 75 – namens der Bundesregierung die
Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Plant die Bundesregierung, den Export bestrahlter Brennelemente auf jeden Fall zu unterbinden?
2. Falls nein, unter welchen Voraussetzungen würde die Bundesregierung die Genehmigung erteilen?
3. Welche Genehmigungen bräuchte die Exportfirma, um solche Exporte legal tätigen zu können?
4. Welche davon wurden bereits erteilt?
5. Über welche wurde und wird verhandelt?

Im Zusammenhang mit den Bemühungen der deutschen Industrie, sich am Ausbau der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der VR China zu beteiligen, wird auf chinesisches Verlangen auch darüber verhandelt, ob geringe Mengen bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken übertragen werden können.

Die Bundesregierung hält in Erfüllung der Verpflichtung des Atomgesetzes an der Verwirklichung des deutschen integrierten Entsorgungskonzepts mit Wiederaufarbeitung fest. Möglichkeiten für ausländische Entsorgungsdienstleistungen sind dieser Zielsetzung untergeordnet.

Bei dem gewichtigen volkswirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Interesse, die deutsche Wirtschaft am Ausbau der

chinesischen Kernkraftkapazitäten zu beteiligen, könnte die Bundesregierung gegebenenfalls auch zustimmen, daß eine begrenzte Menge bestrahlter Brennelemente dorthin geliefert wird; Bedingung ist allerdings, daß die Menge so gering ist, daß die zügige Realisierung des deutschen Entsorgungskonzepts nicht beeinträchtigt würde. Genehmigungspflicht und Genehmigungsverfahren für den eventuellen Export bestrahlter Brennelemente ergeben sich aus § 7 AWG i. V. m. § 5 AWV sowie § 3 AtG.

Genehmigungen sind bisher nicht erteilt; Genehmigungsanträge sind bislang nicht gestellt.

6. Wären nach Ansicht der Bundesregierung solche Lieferungen mit dem Atomwaffensperrvertrag vereinbar?

Ja, denn die VR China ist Kernwaffenstaat i. S. von Artikel IX Abs. 2 Satz 2 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Die Bundesregierung würde, wie sie in der Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 295 des Abgeordneten Reuter deutlich gemacht hat, eine Übertragung bestrahlter Brennelemente an die VR China überdies nur unter der Voraussetzung genehmigen, daß sowohl die Brennelemente als auch das ggf. aus ihnen gewonnene Kernmaterial in der VR China Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegen, die gewährleisten, daß sie nur für friedliche Zwecke und nicht in einer Weise verwendet werden, die zum Entstehen eines Kernsprengkörpers führt.

7. Welche Transportmittel kämen nach Meinung der Bundesregierung für die Brennstäbe in Frage?
- Hält die Bundesregierung einen Transport per Schiff für denkbar?
 - Hält die Bundesregierung einen Transport per Flugzeug für denkbar?
 - Hält die Bundesregierung einen Transport auf dem Landweg für denkbar?

Zu a)

Ja.

Zu b)

Wegen des Gewichts der vorgeschriebenen Behältnisse (60 bis 100 t) ist eine Beförderung mit Flugzeugen nicht denkbar.

Zu c)

Ja.

8. Welche genauen Transportrouten kämen nach Meinung der Bundesregierung in Frage?

IAEO, die EG-Kommission und die national zuständigen sachverständigen Stellen haben festgestellt, daß die Festlegung besonderer Transportrouten für die Beförderung von radioaktiven Stoffen

nicht notwendig ist. Dieser Auffassung schließt sich die Bundesregierung an.

9. In welchen Behältnissen müßten die abgebrannten Brennstäbe nach Ansicht der Bundesregierung transportiert werden?

Die für den Transport radioaktiver Stoffe geltenden Beförderungsvorschriften sind aufgrund der Empfehlungen der IAE0 in Abkommen und nationalen Gesetzen und Verordnungen für alle Verkehrsträger unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils eingesetzten Verkehrsträgers festgelegt und werden neuen Erkenntnissen ständig angepaßt. Diese Regelungen legen auch die Anforderungen an die Transportbehältnisse fest.

10. Wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung die Sicherheit beim Transport garantiert werden?

Durch Einhaltung der für radioaktive Transporte geltenden Vorschriften wird die Sicherheit gewährleistet.

11. Plant die Bundesregierung für den Fall, daß der Export abgebrannter Brennelemente zustande kommt, eine Rücknahmepflicht der Bundesrepublik Deutschland bzw. eine Rücklieferungspflicht Chinas zu verankern?

Im Hinblick auf eine evtl. Lieferung bestrahlter Brennelemente nach China wäre nicht die Bundesregierung, sondern die deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Vertragspartner der zuständigen chinesischen Stellen. Eine vertragliche Regelung über Rücknahme- bzw. Rücklieferungspflicht wäre deshalb Sache der Vertragspartner.

12. Welche Genehmigungen wären für eine Endlagerung radioaktiven Materials aus der Bundesrepublik Deutschland in China notwendig?

Der Bundesregierung sind in der VR China notwendige Genehmigungen nicht bekannt.

13. Hält die Bundesregierung eine Endlagerung des Materials aus der Bundesrepublik Deutschland in China für wünschenswert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sollen die ggf. zu liefernden Brennelemente in der VR China nicht endgelagert, sondern wie-

deraufgearbeitet werden. Da die Bundesregierung eine Genehmigung für die Ausfuhr bestrahlter Brennelemente in die VR China nur dann erteilen wird, wenn die Brennelemente und das aus ihnen zu gewinnende Kernmaterial Sicherungsmaßnahmen der IAEO unterliegen, bleiben die nichtverbreitungspolitischen Forderungen der Bundesregierung in jedem Falle gewahrt.

14. Wie steht die Bundesregierung generell dazu, technisches Wissen über Wiederaufarbeitung bzw. das für Wiederaufarbeitung notwendige Material in Länder zu liefern, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben?

Die Bundesregierung hat in ihrer Erklärung zur Nuklearexportpolitik vom 17. Juni 1977 u. a. erklärt, daß sie bis auf weiteres keine Genehmigung für die Ausfuhr von Wiederaufarbeitungsanlagen und -technologien erteilen wird. Hieran wird festgehalten.

15. Welche Wiederaufarbeitungskapazitäten sind nach Information der Bundesregierung in China bereits vorhanden, und welche Techniken werden dort angewandt?

Nach den Unterlagen der IAEO verfügt die VR China bisher über keine zivilen Wiederaufarbeitungskapazitäten. Dies erklärt sich dadurch, daß die VR China mit dem Bau der Kernkraftwerke Qin-Shan und Guangdong erst am Anfang der Entwicklung der friedlichen Kernenergienutzung steht. Der zivile Brennstoffkreislauf einschließlich Wiederaufarbeitung wird mittelfristig aufgebaut werden. Die VR China beherrscht bereits als Kernwaffenstaat die Technologie des gesamten Brennstoffkreislaufs einschließlich der Wiederaufarbeitung. Informationen über die in China vorhandenen militärischen Wiederaufarbeitungskapazitäten sowie das dort verwandte Verfahren sind der Bundesregierung nicht zugänglich.

16. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Pläne der chinesischen Regierung, neue Aufarbeitungsanlagen zu errichten?

Konkrete Pläne für den Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Informationen, daß zum Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage ein Technologietransfer von der Bundesrepublik Deutschland nach China stattfinden soll?

Der Bundesregierung liegen keine solchen Informationen vor.

18. Unterstützt die Bundesregierung das Zustandekommen eines solchen Technologietransfers?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

19. Welche sogenannten Endlagerungskapazitäten sind nach Informationen der Bundesregierung in China vorhanden?
20. Welche Techniken nuklearer sogenannter Endlagerung werden in China praktiziert?

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen über Endlagerungskapazitäten und Endlagerungstechniken in der VR China.

21. Wie kann die Bundesregierung dafür garantieren, daß keine Plutoniumabtrennung in China erfolgt?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, auf einem Verzicht der Wiederaufarbeitung von möglicherweise an die VR China zu übertragenden bestrahlten Brennelementen zu bestehen.

22. Wenn nein, wäre deshalb nach Ansicht der Bundesregierung der Atomwaffensperrvertrag durch einen bundesdeutschen Export abgebrannter Brennstäbe nach China verletzt?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

23. Um welche Atomkraftwerke handelt es sich bei denen, die nach China exportiert werden sollen?

Die deutsche Wirtschaft verhandelt zur Zeit über Planung und Bau von zwei Kernkraftwerksblöcken von je 600 MW am Standort Qin-Shan, 120 km südlich von Shanghai.

24. Gibt es in China nach Informationen der Bundesregierung Sicherheitsanforderungen für Atomkraftwerke, die denen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen?
25. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Sicherheitsrichtlinien chinesischer Atomkraftwerke?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in den letzten Jahren in der VR China Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke erstellt, die im wesentlichen auf den Nuclear Safety-Stan-

dards der IAEO beruhen. Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die geplanten Sicherheitsmaßnahmen in den aus der Bundesrepublik Deutschland importierten Atomkraftwerken in China?

Die VR China hat bisher keine Kernkraftwerke aus der Bundesrepublik Deutschland importiert.

27. Wäre die Bundesregierung bereit, HERMES-Bürgschaften für einen Export von Atomkraftwerken nach China zu übernehmen?
28. Wenn nein, warum nicht?
29. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Entscheidungen über die Gewährung von Bundesdeckungen werden auf entsprechende Anträge deutscher Exporteure getroffen; ein Antrag für das Projekt Qin-Shan liegt bislang nicht vor.

In den vergangenen Jahren wurden allerdings Anträge auf Indekungnahme von zwei Kernkraftwerks-Exporten in die VR China positiv entschieden. Die befristeten Grundsatzzusagen sind inzwischen ausgelaufen, nachdem sich die Projekte für den deutschen Anbieter nicht realisiert haben.

30. Aus welchem Land soll nach Ansicht der Bundesregierung das Personal stammen, das aus der Bundesrepublik Deutschland nach China exportierte Atomkraftwerke bedient? Wo soll es geschult werden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist eine Bedienung durch Personal aus der VR China vorgesehen, daß sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch vor Ort geschult werden soll,

31. Was soll nach Ansicht der Bundesregierung mit dem radioaktiven Müll von Atomkraftwerken, die aus der Bundesrepublik Deutschland nach China exportiert werden, geschehen?

Die Entsorgung dieser Kernkraftwerke soll in China erfolgen. Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

32. Wie schätzt die Bundesregierung die Akzeptanz von Atomkraftwerken in China und im benachbarten Hongkong ein?

Die Entscheidung über den Ausbau der Kernenergie in der VR China entspricht nach chinesischer Darstellung dem Willen des chinesischen Volkes, wie er sich in den Entscheidungen der berufenen Vertreterorgane von Partei und Staat manifestiert. Eine kontroverse Diskussion von Kernenergiefragen in den Medien oder in einer breiteren Öffentlichkeit findet in der VR China nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt, so daß sie keine Aussagen über die Akzeptanz der Kernenergie in der VR China machen kann.

Akzeptanzfragen spielen allerdings in der öffentlichen Diskussion der Kronkolonie Hongkong eine Rolle. Speziell unter dem Eindruck des Reaktorunfalls in Tschernobyl wurde Kritik an den chinesischen Plänen zum Bau des 60 km entfernten Kernkraftwerks Guangdong laut. Diese Diskussion hat sich jedoch seither wesentlich beruhigt.

33. Welche Genehmigungsverfahren sind in China vor der Errichtung eines Atomkraftwerkes nach Information der Bundesregierung notwendig?
34. Hält die Bundesregierung diese Verfahren für demokratisch?
35. Hält die Bundesregierung diese Verfahren für sicherheitstechnisch ausreichend?
36. Welche Rechte haben nach Information der Bundesregierung Bürger und Bürgerinnen in China, auf diese Verfahren Einfluß zu nehmen?

Die VR China hat im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Kernkraftwerke Qin-Shan und Guangdong ein Regelwerk für die Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke in der VR China erarbeitet. Die Verantwortung für diese Aufgabe wurde zu Beginn des Jahres 1985 einer neu gegründeten Behörde, der National Nuclear Safety Administration, übertragen. Verordnungen in den Bereichen Standortfragen, Design, Reaktorbetrieb und Qualitätskontrolle bzw. -sicherung wurden im Juli 1986 erlassen. Die Sicherheits-Standards dieser Verordnungen beruhen auf den anerkannten IAEO-Standards. Einzelheiten des chinesischen Genehmigungsverfahrens sind der Bundesregierung nicht bekannt; sie ist daher nicht in der Lage, zu den in den Fragen angesprochenen einzelnen Aspekten Stellung zu nehmen.

